



## Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

### Bekanntmachung zu § 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU

Vom 8. Dezember 2020

Gemäß § 18b Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat folgende Mindestgehälter für die Blaue Karte EU nach § 18b Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG für das Jahr 2021 bekannt:

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU beträgt nach § 18b Absatz 2 Satz 1 AufenthG zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2021 in Höhe von jährlich 56 800 Euro.

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU für Mangelberufe beträgt nach § 18b Absatz 2 Satz 2 AufenthG 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2021 in Höhe von jährlich 44 304 Euro.

Berlin, den 8. Dezember 2020

M 3 – 21002/79#3

Bundesministerium  
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag  
Conradt

---